

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

14.07.2009

Geschäftszahl

4Ob30/09d

Norm

ECG §3 Z1

Rechtssatz

Die Bewerbung der und das Vertragsanbot auf Ausarbeitung digitaler Daten zu Fotos im Internet ist ein Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne von § 3 Z 1 ECG. Das gilt nicht für die beworbene Dienstleistung (Ausarbeitung der Fotos) selbst, weil diese nicht in Form der elektronischen Datenverarbeitung erbracht wird.

Entscheidungstexte

TE OGH 2009/07/14 4 Ob 30/09d

Rechtssatznummer

RS0125123